

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz – KfLG) BGBl. I Nr. 203/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Eine Beurkundung gemäß Abs. 2 kann im innerstaatlichen Kraftfahrlinienverkehr entfallen.“

2. In § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kraftfahrlinien von und nach Drittstaaten ist die Genehmigung zu verweigern, wenn der Konzessionsinhaber bereits ein Drittel der ihm konzessionierten Kraftfahrlinien von und nach Drittstaaten zur Gänze im Auftragsverkehr führen lässt.“

3. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau kann bei Festsetzung einer bereits genehmigten Haltestelle auf ein Ermittlungsverfahren samt Durchführung einer mündlichen mit einem Lokalaugenschein verbundenen Verhandlung verzichten, wenn die Haltestelle schon vorher für den Kraftfahrlinienbetrieb eines gemäß § 23 Abs. 2 ermittelten Personenkraftverkehrsunternehmers genehmigt war.“

4. In § 38 Abs. 3 Z 1 wird zwischen den Worten „Rufbusse“ und „Kraftfahrlinienverkehre“ das Wort „innerstaatliche“ eingefügt.